

gesetzgebung und in den Polizei- und Marktordnungen vorgesehen sind, nicht aufgehoben (§ 54 das.).

4. **Freies Verfügungsrecht über das Vermögen** (§§ 56—57 Grundgesetz). Insbesondere kann jeder Landesuntertan sein Grundeigentum an Ausländer übertragen. Ausländische juristische Personen bedürfen allerdings zum Erwerb des Eigentums an einem Grundstück stets der Genehmigung des Landesherrn oder der durch landesherrliche Verordnung bestimmten Behörde (§ 11 A.G. zum B.G.B. vom 4. Mai 1899, Ges.S. 1899, S. 33). Für juristische Personen und Ordensangehörige bestehen gewisse Erwerbsbeschränkungen (s. das. §§ 9—12). Zerschlagungen von Gütern und Grundstückskomplexen bedürfen der Genehmigung der Regierung nach Maßgabe des Gesetzes vom 9. April 1859 (Ges.S. 1859, S. 14).

5. **Freie Erwerbsbefugnis** (§§ 58—60 Grundgesetz). Der Grundsatz des Gewerberechts ist nach der Reichsgewerbeordnung der der Gewerbefreiheit. Für den Wegfall der ausschließlichen Gewerbeberechtigungen und Zwangsrechte nach § 7 der Gew.O. sind die Inhaber der betreffenden Berechtigungen in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. Mai 1872 (Ges.S. 1872, S. 87 ff.) entschädigt worden.

Monopole (ausschließliche Privilegien) sollen künftig nicht mehr erteilt oder wieder erneuert werden.

6. **Anwartschaft auf Staats-, Kirchen- und Schulämter** (§ 61 Grundgesetz). Geburt und Stand sollen von dieser Anwartschaft nicht ausschließen. Nur muß der Anstellung eine ordnungsmäßige Prüfung der Kenntnisse und Ermittlung der sonstigen Fähigkeit vorausgehen.

7. **Freie Wahl in der Ausbildung und Teilnahme an den Bildungsanstalten** (§ 62 Grundgesetz). Jede Unterrichts- und Bildungsanstalt steht jedem offen, sofern nicht deren Statuten Beschränkungen enthalten.

8. **Recht zur Verheiratung und Bildung eines Hausstandes** (§ 64 Grundgesetz). Reichsangehörige bedürfen nach dem Gesetz vom 4. Mai 1868 über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Ehe-